



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge Postfach 100253/54 01782 Pirna

Datum: 17.03.2020
Telefon: 03501 515 1166/1177
Aktenzeichen: Allgemeinverfügung Corona
E-Mail: verwaltungsstab@landratsamt-pirna.de

Widerruf der Allgemeinverfügungen des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

1. Die Allgemeinverfügung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge über das Verbot von Veranstaltungen in Kultur-, Sport- und Freizeitstätten und von Versammlungen sowie der Einschränkung des Gewerbe- und Gastronomiebetriebs vom 16.03.2020 wird widerrufen.
2. Der Widerruf nach Ziffer 1 wird am 18. März 2020 wirksam.
3. Die Allgemeinverfügung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge über das Verbot von nicht unter freiem Himmel stattfindenden öffentlichen und die Meldepflicht von öffentlichen Veranstaltungen auf dem Gebiet des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge vom 11.03.2020 wird widerrufen.
4. Die Allgemeinverfügung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge über die Meldepflicht von Veranstaltungen und Menschenansammlungen anlässlich der Eindämmung des Coronavirus vom 04.03.2020 wird widerrufen.
5. Der Widerruf nach Ziffer 3 und 4 wird am 19. März 2020 wirksam.

Begründung:

I.

Die Sächsische Staatsregierung und das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt haben am 13. März 2020 eine Änderung der Infektionsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung beschlossen. Die Änderung wird am 18. März 2020 in Kraft treten.

Gemäß § 1 Absatz 2 Infektionsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung (IfSGZuVO in der Fassung ab 18. März 2020) kann die oberste Landesgesundheitsbehörde bei Vorliegen der Voraussetzungen für Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten nach § 28 Absatz 1 IfSG im Gebiet mehrerer Landkreise oder Kreisfreier Städte, für diese Gebiete notwendige Maßnahmen treffen.

Von dieser Möglichkeit wird das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt Gebrauch machen und mit Wirkung zum 19. März 2020 eine landesweit gültige Allgemeinverfügung erlassen.

Hinweis: Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente. Die Möglichkeit der verschlüsselten elektronischen Kommunikation besteht über die De-Mail-Adresse: kontakt@landratsamt-pirna.de-mail.de

Anschrift:

Schloßhof 2/4 01796 Pirna

Termine nur nach Vereinbarung.

Telefon: 03501 515-0 (Vermittlung)
Telefax: 03501 515-1009
Internet: www.landratsamt-pirna.de

Bankverbindung:

Ostsächsische Sparkasse Dresden

BIC: OSDDDE81XXX
IBAN: DE12 8505 0300 3000 0019 20
UST-IdNr.: DE140640911



Um widersprüchliche Regelungen zu vermeiden, hat sich der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge daher entschieden, die unter Ziffer 1 genannte Allgemeinverfügung mit Wirkung zum 18. März 2020 aufzuheben.

Durch die unter Ziffer 1 genannte Allgemeinverfügung vom 16. März 2020 wurde die unter Ziffer 3 genannte Allgemeinverfügung vom 11. März 2020 aufgehoben.

Aufgrund des Widerrufs der unter Ziffer 1 genannten Allgemeinverfügung zum 18.03.2020 lebt die unter Ziffer 3 genannte Allgemeinverfügung wieder auf und ist als gültig anzusehen.

Da die Allgemeinverfügung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt erst am 19. März 2020 in Kraft tritt, wird die unter Ziffer 3 genannte Allgemeinverfügung mit Wirkung zum 19. März 2020 widerrufen.

Durch den Widerruf der unter Ziffer 3 genannten Allgemeinverfügung würde die unter Ziffer 4 genannte Allgemeinverfügung wieder aufleben, sodass auch diese mit Wirkung zum 19. März 2020 widerrufen wird.

II.

Der Widerruf der Allgemeinverfügungen gründet sich auf § 49 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 1 des Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG). Aufgrund der geänderten Rechtslage hat sich das Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge für die Aufhebung der Allgemeinverfügungen entschieden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge - Landratsamt -, Schloßhof 2/4, 01796 Pirna schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift einzulegen.

Hinweis:

Die elektronische Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes erfordert ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist oder mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes versandt wurde. Eine Erhebung des Widerspruchs durch eine einfache E-Mail ist nicht möglich, die erforderliche Form des Widerspruchs ist damit nicht gewahrt.

K. Hille
Beigeordnete